

Allgemeine Geschäftsbedingungen

S&P Computersysteme GmbH, Stuttgart

- nachstehend S&P genannt

Stand: 01.10.2019

Vertragsabschluss / Angebote

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote über Software erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Software-Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Eventuellen Hinweisen des Kunden auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Software ist alles, was in diesem Angebot oder in der Leistungsbeschreibung als solche bezeichnet ist.

Nur schriftliche Angebote von S&P sind verbindlich. S&P hält sich, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist, 60 Tage an das Angebot gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von S&P. Wird der Antrag eines Kunden nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang abgelehnt, so gilt die Bestätigung als erteilt. Der Kunde ist 6 Wochen an seinen Auftrag gebunden.

S&P räumt dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die Dokumentation hierzu zu benutzen. Der Kunde wird die Software nur auf der in der Übernahmeerklärung aufgeführten Hardware und auf den von S&P freigegebenen Datenträgern benutzen. Ohne schriftliche Einwilligung ist es dem Kunden nicht gestattet, Software und/oder Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Der Kunde darf die Software oder Teile davon nur für interne betriebliche Zwecke benutzen und weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten ein Nutzungsrecht daran einräumen oder sonstwie an Dritte weitergeben. Bei Zuwiderhandlungen behält sich S&P vor, unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eine Vertragsstrafe von Euro 50.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

Mehrleistungen gegenüber dem vertraglich festgelegten Umfang (Angebot, Leistungsbeschreibung), die sich im Verlauf der Erstellung bzw. während der Realisierungsphase als notwendig erweisen oder vom Kunden zusätzlich gefordert werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mehrleistungen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten. S&P ist jedoch auch im Falle der mündlichen Vereinbarung der Mehrleistungen berechtigt, die übliche Vergütung für die Mehrleistung zu verlangen.

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Überlassung von Betriebssoftware oder Standardsoftware gemäß Dokumentation und/oder Leistungsbeschreibung und/oder Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware gemäß Angebot bzw. Leistungsbeschreibung.

Die Lieferung von Datenträgern oder sonstigen körperlichen Gegenständen ist nicht Inhalt dieses Vertrages. Wenn derartige Lieferungen oder Leistungen vom Kunden gewünscht werden, ist hierüber ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

Gegenstand des Vertrages ist auch nicht die Wartung und Pflege der Software und Dokumentation. Hierüber ist ggfs. eine gesonderte Wartungsvereinbarung für Softwareprodukte abzuschließen.

Abnahme

Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme durch Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung abzunehmen. Wird eine solche schriftliche Abnahmeerklärung nicht erteilt, gilt die Abnahme 12 Werktage nach Abschluss der Inbetriebnahme und/oder schriftlicher Inbetriebnahmebereitschaft durch S&P als erfolgt.

Geringfügige Mängel, die die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sowie das Ausstehen geringfügiger Leistungen können nicht zu einer Verweigerung der Abnahme führen. Sie sind vielmehr unter Festlegung eines Behebungs- bzw. Erledigungszeitpunktes in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Angaben zu machen, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen von S&P erforderlich sind. Mehrleistungen, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder lückenhafter Angaben des Kunden erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen, die infolge solcher fehlerhafter Angaben des Kunden entstehen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen und die Testergebnisse auszuwerten und zu überprüfen.

Der Kunde wird S&P auf Anforderung Testzeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen von S&P zu befolgen, insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Die Folgen der Nichtbeachtung führen auch während der Gewährleistungsfrist zu einem Gewährleistungsausschluss, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Fehler auch bei Einhaltung der Wartungs- und Pflegeanweisung aufgetreten wäre.

Preise / Zahlung

Rechnungen bezüglich der Software sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist über An- und Abfahrtzeiten sowie Spesenersatz im Angebot nichts geregelt, so sind diese grundsätzlich zusätzlich zum vereinbarten Preis vom Kunden zu bezahlen.

Zusätzliche Exemplare von Dokumentationen oder sonstigen Softwareunterlagen werden gesondert berechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern im Angebot keine Vereinbarungen über Abschlagszahlungen oder Zahlungsbedingungen getroffen wurden, ist S&P berechtigt, Abschlagszahlungen auf den bislang erbrachten Leistungsumfang zu verlangen. Der erbrachte Leistungsumfang ist auf Wunsch des Kunden von S&P nachzuweisen.

Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen sind, werden monatlich in Rechnung gestellt und sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist S&P berechtigt, Sicherheiten, insbesondere die Gestellung einer Erfüllungsbürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank zu verlangen. Kommt der Kunde dem berechtigten Verlangen von S&P in diesen Fällen nicht nach, so ist S&P berechtigt, die Arbeiten einzustellen. S&P kann dem Kunden in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Gestellung der sogenannten Sicherheiten stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist S&P berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistungen nach dem erreichten Stand abzurechnen. S&P ist in den Fällen des

Rücktritts vom Vertrag berechtigt, für die nicht erbrachten Teile der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht berechtigt. Gegen fällige Forderungen von S&P kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

Ist der Kunde in Verzug, so ist S&P berechtigt, Zinsen im gesetzlichen Rahmen zu berechnen. Darüber hinaus ist S&P berechtigt, für jede Mahnung pauschal Euro 6,- zu verlangen.

Termine

Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Angebot als solche vereinbart werden oder schriftlich bestätigt werden.

S&P ist berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Frist zu verlangen, wenn die vereinbarten Leistungen des Kunden nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde seine Mitwirkungspflicht verletzt.

Wird ein Termin von S&P nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, zunächst eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen.

Bei von S&P zu vertretender Nichteinhaltung der Termine kann der Kunde, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist, einen Verzugsschaden für jede Woche der Verspätung in Höhe von 1% vom Wert des Teils der Softwareleistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann. Die Entschädigung kann bis zur vertragsgemäßen Fertigstellung der Leistung verlangt werden, höchstens jedoch bis zu 5% der Nettoauftragssumme.

Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz eines eventuell entstehenden mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt jedoch nicht für Fälle, die S&P vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat und für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

Gewährleistung und Haftung

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden können. S&P gewährleistet für die Zeit von 12 Monaten ab Systemübergabe, dass nachvollziehbare Systemfehler, die der Kunde unverzüglich mitteilt, kostenlos behoben werden. S&P ist berechtigt, vor Beginn der Behebungsarbeiten eine schriftliche Mitteilung über die geltend gemachten Mängel zu verlangen.

Dem Kunden bleibt vorbehalten, nach mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungen und den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen.

Wenn der Kunde nachweist, dass infolge des Fehlers, der auch durch mehrere Nachbesserungen nicht behoben werden konnte, die Systeme für ihn wertlos sind, kann er die Wandlung des Vertrages verlangen. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen solcher Fehler, die nach fehlgeschlagenen Nachbesserungen nicht behoben worden sind, sind ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen noch ausstehender Nachbesserungen steht dem Kunden nur für die Forderungen zu, die sich auf den nachzubessernden Vertragsgegenstand beziehen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

Weist S&P bei gemeldeten Mängeln nach, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist S&P berechtigt, die Aufwendungen für die Fehlersuche und -behebung zu Lasten des Auftraggebers abzurechnen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn durch den Kunden oder Dritte ohne Einwilligung von S&P an der gelieferten Software Eingriffe vorgenommen werden oder die Wartungs- und Pflegeanweisungen nicht befolgt worden sind.

Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art, die Folgeschäden, wie z.B. Verlust von Daten, entgangenen Gewinn betreffen sowie Ansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung und Leistungsstörungen des Vertrages sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn und soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Sonstiges

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in solchen Fällen dahingehend auszulegen, dass sie wirksam ist und der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird.

Für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stuttgart.